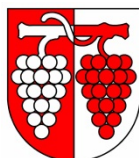


**Exemplar
Amt für Raumplanung**

42 / SR / 1 / 2

**Mutation
RRB 2920
vom 10.12.1985**



GEMEINDE MEISPRACH

NACHGEFÜHRTES REGLEMENT

STRASSENREGLEMENT

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
§ 1 Zweck	3
§ 2 Geltungsbereich	3
§ 3 Organisation	3
B. ERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	4
§ 4 Grundsatz	4
§ 5 Vorverfahren	4
§ 6 Kreditbewilligung	4
§ 7 Auflageverfahren	4
§ 8 Baubeginn	4
§ 9 Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke	4
§ 10 Landerwerb	5
§ 11 Benennung der Verkehrsflächen	5
§ 12 Duldung öffentlicher Einrichtungen	5
C. VERTEILUNG DER KOSTEN	6
§ 13 Grundsätze	6
§ 14 Verteilung der Landerwerbskosten	7
§ 15 Baukosten	7
§ 16 Verteilung der Baukosten	8
§ 17 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge	8
§ 18 Verzinsung des Beitrages	9
§ 19 Rechtsmittel	9
D. UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	10
§ 20 Allgemeines	10
§ 21 Unterhalt	10
§ 22 Wartung	10
E. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG	11
§ 23 Allgemeines	11
§ 24 Beleuchtungsanlagen	11
§ 25 Betrieb und Unterhalt	11
§ 26 Haftung für Störungen	11
F. BENÜTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN	12
§ 27 Allgemeines	12
§ 28 Gesteigerter Gemeingebrauch	12
G. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN	13
§ 29 Ausfahrten und Ausgänge	13
§ 30 Einfriedigung	13
§ 31 Gartenanlagen	13
§ 32 Wegweiser	13
H. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN	14
§ 33 Beschwerden	14
§ 34 Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung	14

§ 35 Strafen	14
I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	15
§ 36 Inkrafttreten	15
GENEHMIGUNGEN	15

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

1

Das Reglement ordnet den Bau neuer, den Ausbau, Unterhalt und die Wartung bestehender Verkehrsflächen und deren Beleuchtung sowie die Beziehung angrenzender Grundstücke zu den Verkehrsflächen.

2

Es soll eine den Erfordernissen des Verkehrs genügende, sinnvolle Erschliessung des Gemeindegebietes fördern.

§ 2 Geltungsbereich

1

Die Bestimmungen dieses Reglementes finden Anwendung auf die Erstellung neuer sowie die Veränderung bestehender Verkehrsflächen, soweit sie Eigentum der Gemeinde sind oder ihre Benützung durch die Öffentlichkeit mit einer entsprechenden Dienstbarkeit sichergestellt ist. Sie gelten auch für die Übernahme von Privatstrassen.

2

Als Verkehrsflächen gelten alle Anlagen, die dem rollenden und dem ruhenden Fahrzeug- sowie dem Fussgängerverkehr dienen, wie Fahrbahn, Parkstreifen, Trottoirs, Fusswege. Ebenfalls dazu gehören alle anderen Anlagen, wie Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Platzanlagen, Kehrplätze, Einmündungen usw.

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. Zur Vorberatung seiner Beschlüsse kann er die Planungs- und Baukommission zuziehen.

B. ERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§ 4 Grundsatz

Für die Neuerstellung oder Korrektur der einzelnen Verkehrsflächen ist jeweils ein Bau- und Strassenlinienplan erforderlich. Der Erwerb der Verkehrsfläche kann freihändig, durch Enteignung oder im Rahmen von Landumlegungen erfolgen. Die Beitragsleistungen der Anstösser und Hinterlieger sowie der Gemeinde richten sich nach den Bestimmungen des Strassenreglementes.

§ 5 Vorverfahren

Die Beitragspflichtigen werden zu einer Versammlung eingeladen, wenn ein vom Gemeinderat genehmigtes Bauprojekt mit Kostenvoranschlag, provisorischem Kostenverteiler und Perimeterplan vorliegen. An dieser Versammlung werden das Projekt erläutert, der voraussichtliche Beitrag bekanntgegeben und die Preise des abzutretenden und des zu erwerbenden Landes vereinbart.

§ 6 Kreditbewilligung

1

Nach der Durchführung des Vorverfahrens hat die Gemeindeversammlung den erforderlichen Kredit zu bewilligen, sofern im Budget kein entsprechender Betrag eingestellt worden ist.

2

Sollte die Gemeinde finanziell nicht in der Lage sein, ihren Beitrag an die Kosten zu leisten, so bleibt die Vorfinanzierung des Gemeindeanteils durch Private nach § 12 des Kant. Baugesetzes und nach Normalblatt ZR 2/63 vorbehalten.

§ 7 Auflageverfahren

Ist die Finanzierung gesichert, dann ordnet der Gemeinderat nach den Bestimmungen des Kantonalen Enteignungsgesetzes entweder das Planaufgabe- oder das abgekürzte Verfahren an.

§ 8 Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, nachdem der Landerwerb gesichert und von der zuständigen Behörde genehmigt ist und nachdem sämtliche Einsprachen gegen das Projekt erledigt sind.

§ 9 Bauliche Anpassung der Anwändergrundstücke

1

Die durch den Bau von Verkehrsflächen notwendigen Anpassungen auf Anwendergrundstücken sind Bestandteil der Bauarbeiten für die Verkehrsflächen und werden gleichzeitig mit diesen ausgeführt.

2

Nachweisbare Mehrkosten bei Anpassung von Einfriedigungen fallen zulasten der Gemeinde.

§ 10 Landerwerb

1

Das für den Bau von Verkehrsflächen in Anspruch genommene Land wird nach Abschluss der Bauarbeiten zu den vertraglichen oder zu den im Enteignungsverfahren festgesetzten Bedingungen erworben.

2

Werden Landerwerbsbedingungen im Enteignungsverfahren festgelegt, so gelten diese für alle gleichwertigen Landabtretungen innerhalb des betreffenden Projektbereiches.

§ 11 Benennung der Verkehrsflächen

Bei der Projektierung ist jede Verkehrsfläche mit einem Namen zu versehen, den die Gemeindeversammlung bestimmt.

§ 12 Duldung öffentlicher Einrichtungen

Bezüglich der Duldung öffentlicher Einrichtungen (Strassentafeln, Beleuchtungseinrichtungen, Hydranten usw.) durch den Grundeigentümer gilt § 97 des Kantonalen Baugesetzes.

C. VERTEILUNG DER KOSTEN

§ 13 Grundsätze

1

Die Beiträge werden nur innerhalb des Perimeters des Baugebietes erhoben.

2

In die Kosten für den Bau von Verkehrsflächen teilen sich - getrennt nach Landerwerbskosten und Baukosten - die Gemeinde und diejenigen Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau von Verkehrsflächen Vorteile erwachsen.

3

Der Kreis der beitragspflichtigen Grundeigentümer geht aus dem Perimeterplan hervor. In diesem Plan werden die am Bau von Verkehrsflächen interessierten Grundstücke nach Massgabe des erwachsenden Vorteils im Verhältnis der Flächen dargestellt. Er kann auch Grundstücke erfassen, die nicht direkt an die Verkehrsfläche anstossen und Grundstücke mit besonderem Vorteil - z.B. ein ganzes Quartier, dem durch den Bau eines Fuss- oder Karrenweges ein Vorteil erwächst - mit Sonderbeiträgen belasten.

4

Die auf die Anwänder und Hinterlieger entfallenden Kostenanteile, werden auf die erschlossenen Flächen wie folgt verteilt:

- a) Anwänder: bis zu einer Bautiefe von 30.00 m (ab Strasse wird die Fläche ganz und für das Mehrmass zur Hälfte berücksichtigt).
- b) Hinterlieger: die halbe Fläche
- c) Grundstücke mit besonderem Vorteil: entsprechend dem Vorteil.

5

Bei Grundstücken, welche an mehreren Strassen liegen, soll eine doppelte Belastung vermieden werden, indem die neue Strasse dem Grundeigentümer keinen Vorteil bringt. Dies geschieht dadurch, dass der Perimeter in der Winkelhalbierenden von zwei sich kreuzenden bzw. als Mittellinie zwischen zwei parallel verlaufenden Strassen gezogen wird.

6

Bei Verkehrsflächen an die nur einseitig gebaut werden kann, wird der Perimeterplan nur auf der überbaubaren Seite festgelegt. In diesem Fall reduzieren sich die in § 16 festgesetzten Beiträge der Anstösser und Hinterlieger um die Hälfte.

7

Für Eckparzellen an Fusswegen reduziert sich die Beitragsleistung an den Fussweg um die Hälfte. In begründeten Fällen kann der Gemeinderat eine hiervon abweichende Beitragsleistung festsetzen.

8

Um eine Korrektur handelt es sich, wenn:

- a) eine bestehende Verkehrsfläche mit einem wasserabweisenden Belag versehen wird
- b) bestehende Verkehrsflächen mit einer vermarkten Breite von 2.00 oder mehr Metern, ausgenommen neuerstellte Felderregulierungswege, ausgebaut werden, sofern die Linieneinführung nicht wesentlich verändert wird. ¹
- c) eine Entwässerung oder eine Beleuchtung eingebaut wird
- d) ein neuer Unterbau mit Grobbelag eingebracht wird.

¹ Mutation 42/SR/1/2 mit RRB 2920 vom 10.12.1985

9

Der Perimeterplan wird durch den Gemeinderat festgelegt.

§ 14 Verteilung der Landerwerbskosten

1

Die Landerwerbskosten umfassen nebst dem Landpreis auch die Entschädigung für Inkonvenienzen? Minderwerte usw.

2

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs gehen die Landerwerbskosten nach Massgabe der ausgebauten neuen Breite der Verkehrsfläche (Strassenlinienabstand) zulasten der Anstösser und Hinterlieger:

- a) bei Strassen sowie Fusswegen:
bis zu einem Strassenlinienabstand von 8.00 m
- b) bei Quartier-Planungen:
bis zu einem Strassenlinienabstand von 11.00 m
- c) in der Gewerbezone:
bis zu einem strassenlinienabstand von 13.00 m

3

Bei grösseren strassenlinienabständen fallen die zusätzlichen Landerwerbskosten zulasten der Gemeinde.

§ 15 Baukosten

Die Baukosten umfassen nebst den üblichen Tiefbauarbeiten inkl. Deckbelag auch die Ausgaben für Honorare, Pläne, im Projekt vorgesehene Kunstbauten, Entwässerungsanlagen, öffentliche Beleuchtung. Neuvermarkung, Vermessung und Verurkundung.

§ 16 Verteilung der Baukosten ²

1

Bei Verkehrsflächen mit und ohne Parkstreifen oder Trottoirs werden die Baukosten der ausgebauten neuen Breite (Strassenlinienabstand) wie folgt auf die Gemeinde und auf die Anstösser und Hinterlieger verteilt:

Anlagenteile	Anteile in Prozent	
	Gemeinde	Anstösser, Hinterlieger, Grundstücke mit besonderem Vorteil
2 Bei Neuanlagen und Korrekturen von Strassen und Plätzen		
bis und mit 3 m Breite	10 %	90 %
bis und mit 4 m Breite	30 %	70 %
bis und mit 5,5 m Breite	40 %	60 %
über 5,5 m Breite	50 %	50 %
3 Bei Fuss- und Karrenwegen, Neuanlage, Korrektur und Ausbau	50 %	50 %

§ 17 Erhebung und Fälligkeit der Beiträge

1

Die Beiträge werden nach Abschluss des Landerwerbs und nach Vorliegen der Bauabrechnung durch die Gemeinde erhoben. Entschädigungsforderungen der Beitragspflichtigen werden soweit als möglich verrechnet.

2

Die Vorteilsbeiträge werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 3 (drei) Monaten zu bezahlen.

3

Für die Beitragsforderungen besteht an denjenigen Grundstücken für welche Beiträge geschuldet sind, ohne Eintragung im Katasterbuch ein gesetzliches Grundpfandrecht nach § 100 EG ZGB.

4

Für Landwirtschaftliche Grundstücke gilt § 92, Absatz 3, des Gesetzes über Enteignung vom 19. Juni 1950.

² Mutation 42/SR/1/2 mit RRB 2920 vom 10.12.1985

§ 18 Verzinsung des Beitrages

Beitragspflichtige, welche die Beiträge nicht innert 3 (drei) Monaten seit der Fälligkeit in bar erlegen, haben den ausstehenden Betrag vom Verfalltag an zum jeweiligen Zinssatz für 1. Hypotheken für Einfamilienhäuser der Basellandschaftlichen Kantonalbank zu verzinsen und jährlich mindestens 20 % zu amortisieren. In Härtefällen kann der Gemeinderat die Amortisationsfrist verlängern.

§ 19 Rechtsmittel

Gegen die Beitragsverfügung (Rechnung der Einwohnerkasse) kann innert 10 (zehn) Tagen seit Zustellung beim Kantonalen Enteignungsgericht Beschwerde erhoben werden. Auf dieses Rechtsmittel ist in der Rechnung hinzuweisen.

D. UNTERHALT UND WARTUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§ 20 Allgemeines

Unterhalt und Wartung der Verkehrsflächen obliegen dem Gemeinderat. Bezüglich der dem Kanton gehörenden Strassen gelten die §§ 16 ff des Kantonalen Strassengesetzes sowie allfällige zwischen dem Kanton und der Gemeinde abgeschlossenen Verträge.

§ 21 Unterhalt

1

Die Gemeinde hält die Verkehrsflächen dauernd in einem Zustand, der den Bedürfnissen des Verkehrs entspricht und insbesondere die Gefährdung der Verkehrsteilnehmer nach Möglichkeit ausschliesst.

2

Entspricht eine Verkehrsfläche vorübergehend diesem Zustand nicht, so ordnet der Gemeinderat die zum Schutze der Verkehrsteilnehmer notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen an.

§ 22 Wartung

1

Die Gemeinde sorgt für die regelmässige Reinigung der Verkehrsflächen. Bei Schneefall oder Eisbildung sorgt sie raschmöglichst für Begeh- und Befahrbarkeit. Die Freilegung der Zufahrten und Zugänge zu den einzelnen Liegenschaften ist Sache ihrer Eigentümer.

2

Bezüglich der Freihaltung der Verkehrsflächen bei bevorstehenden Schneeräumungen gilt Art. 20 9 Absatz 3 9 der Eidg. Verordnung über die Strassenverkehrsregeln vom 13.11.1962.

3

Der Gemeinderat ist berechtigt, verkehrspolizeiliche Anordnungen zu treffen, die die Zirkulation der Kehr- und Schneeräumungsfahrzeuge auf den Verkehrsflächen ermöglichen. Für Schäden, die als Folge der Nichtbeachtung solcher Anordnungen entstehen, haftet die Gemeinde nicht.

E. ÖFFENTLICHE BELEUCHTUNG

§ 23 Allgemeines

Die Gemeinde sorgt für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen, soweit sich diese im überbauten Gebiet befinden.

§ 24 Beleuchtungsanlagen

Die Beleuchtungsanlagen sind so zu gestalten, dass möglichst alle Abschnitte der Verkehrsfläche im Bereich ihrer Wirkung liegen.

§ 25 Betrieb und Unterhalt

Betrieb und Unterhalt der Beleuchtungsanlagen obliegen dem Gemeinderat. Die Kosten trägt die Gemeinde.

§ 26 Haftung für Störungen

Für Schäden, die sich infolge Störungen im Betrieb der Beleuchtungsanlagen ereignen, haftet die Gemeinde nur bei nachgewiesenem Verschulden.

F. BENÜTZUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN

§ 27 Allgemeines

1

Jedermann darf eine Verkehrsfläche nur so benützen, dass die übrigen Verkehrsteilnehmer nicht behindert werden.

Insbesondere ist jede zweckwidrige oder zur Beschädigung der Verkehrsfläche führende Art der Benützung untersagt.

2

Der Gemeinderat kann verkehrspolizeiliche Anordnungen treffen, die die Benützung einer Verkehrsfläche einschränken.

3

Im übrigen gelten die §§ 28 ff. des Kantonalen Strassengesetzes.

§ 28 Gesteigerter Gemeingebrauch

1

Sondernutzungen irgendwelcher Art bedürfen der Bewilligung des Gemeinderates.

2

Dieser erhebt dafür eine Gebühr. Ihre Höhe richtet sich nach der Dauer und dem Umfang der Sondernutzung.

3

Auch ohne besondere Vorschrift der Gemeinde sind Inhaber derartiger Bewilligungen verpflichtet, die zur Vermeidung von Unfällen nötigen Vorkehrungen, wie Abschränkungen, Signale, Beleuchtungen usw. zu treffen. Sie haften in jedem Fall gegenüber der Gemeinde und Dritten für den als Folge der Sondernutzung eingetretenen Schaden.

4

Wird das öffentliche Areal verschmutzt, so hat der Inhaber der Bewilligung nach Weisung der Gemeinde raschmöglichst für die Reinigung zu sorgen.

G. BEZIEHUNG DER ANGRENZENDEN GRUNDSTÜCKE ZU DEN VERKEHRSFLÄCHEN

§ 29 Ausfahrten und Ausgänge

Bezüglich der Ausfahrten und Ausgänge auf Strassen und Plätzen gilt § 95 des Kantonalen Baugesetzes.

§ 30 Einfriedigung

1

Wer längs einer Verkehrsfläche eine Einfriedigung erstellt, hat vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen. Bei Einfriedigungen an Verkehrsflächen unter 5 m Breite ist ein Grenzabstand von 50 cm einzuhalten. Von diesem Grenzabstand ausgenommen sind Fuss- und Karrenwege.³

2

Fallen der äussere Rand der Verkehrsfläche und die Strassenlinie nicht zusammen, müssen Einfriedigungen, die neu erstellt werden, an oder hinter die Strassenlinien zurückversetzt werden.

3

Türen und Tore von Einfriedigungen und Gebäuden dürfen nur dann gegen die Strasse hin aufgehen, wenn sie in geöffnetem Zustand nicht in das Strassenprofil hineinragen.

4

Im übrigen gelten die §§ 96, 105 - 108 des Kantonalen Baugesetzes sowie die §§ 80 und 84 des EG zum ZGB.

§ 31 Gartenanlagen

1

Gartenanlagen sind so zu gestalten, dass sie die Benützung der Verkehrsfläche und deren Beleuchtung nicht beeinträchtigen.

2

Äste müssen die Fahrbahn um mindestens 4.50 m, das Trottoir um mindestens 2.50 m überragen. Sträucher dürfen nicht in das Strassenprofil ragen.

3

Künstlich gesammelte Abwässer aus Gärten, von Dächern, Park- und Vorplätzen, privater Anlagen dürfen nicht auf die Strasse abgeleitet werden.⁴

4

Wird ein mit diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Weisung des Gemeinderates nicht beseitigt, so kann dieser auf Kosten des Fehlbaren die Beseitigung selbst anordnen.

§ 32 Wegweiser

Wegweiser und Hinweis- sowie Reklametafeln an Verkehrsflächen sind bewilligungspflichtig.

³ Mutation 42/SR/1/2 mit RRB 2920 vom 10.12.1985

⁴ Mutation 42/SR/1/2 mit RRB 2920 vom 10.12.1985

H. RECHTSPFLEGE UND STRAFBESTIMMUNGEN

§ 33 Beschwerden

Für Beschwerden gegen Erlasse, Verfügungen und Entscheide der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates gelten die §§ 172 - 176 des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970.

§ 34 Ermächtigung des Gemeinderates zur Prozessführung

Treten im Gebiet des Strassenwesens Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und Dritten ein, so gilt der Gemeinderat in allen Verfahren und vor allen Instanzen gemäss § 71 des Gemeindegesetzes als zur Prozessführung ermächtigt, gleichgültig, ob die Gemeinde in der Rolle des Klägers oder des Beklagten auftritt.

§ 35 Strafen

1

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden wie solche gegen das Kantonale Baugesetz (§§ 135 und 136) bestraft. Anzeigen werden durch den Gemeinderat erstattet.

2

Ist ein mit dem Reglement im Widerspruch stehender Zustand geschaffen worden, so kann der Gemeinderat die Beseitigung verlangen.

I. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 36 Inkrafttreten

1

Dieses Strassenreglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

2

Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle früheren Beschlüsse und Bestimmungen, die in Widerspruch zu diesem Reglement stehen, aufgehoben.

GENEHMIGUNGEN

Meisprach, den 19. September 1975

Vom Regierungsrat des Kantons Basellandschaft genehmigt
Der Landschreiber:

[Signature]

21. Okt. 1975

Liestal, den 19.

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

[Signature]

Der Gemeindeschreiber:

[Signature]